

Sitzung vom 28. September 2011

**1170. Anfrage (Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Gerhard Fischer, Bärenswil, und Robert Brunner, Steinmaur, sowie Kantonsrätin Eva Gutmann, Zürich, haben am 11. Juli 2011 folgende Anfrage eingereicht:

An der Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention vom letzten Oktober in Nagoya hat die Staatengemeinschaft klare Biodiversitätsziele 2020 beschlossen, welche auch die Schweiz verbindlich bis in zehn Jahren zu erfüllen hat. Der Natur- und Heimatschutz fällt gemäss Art. 78 der Bundesverfassung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Zwar erlässt der Bund die nötigen Vorschriften, deren Vollzug liegt aber weitgehend in den Händen der Kantone und ist durch Gesetze und Verordnungen verpflichtend geregelt, so beispielsweise in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz. Im Hinblick auf die Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020 bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gebiete in unserem Kanton weisen eine besondere Bedeutung für die Biodiversität auf (sogenannte Hotspots)?
2. Welche Anstrengungen (Rechtsetzung und Schutzmassnahmen) hat der Kanton bisher unternommen, um diese wichtigen Gebiete zu schützen, und welche weiteren Schritte wurden zur Erhaltung und Stärkung der kantonalen Biodiversität eingeleitet?
3. Wo sieht der Regierungsrat den grössten Handlungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Biodiversitätsziele 2020 auf unserem Kantonsgebiet?
4. Welche nächsten Schritte (Rechtsetzung, Schutzmassnahmen usw.) sieht der Regierungsrat vor, um die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 in unserem Kanton sicherzustellen?
5. Welche Unterstützung benötigt der Kanton vom Bund für eine adäquate Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gerhard Fischer, Bäretswil, Robert Brunner, Steinmaur, und Eva Gutmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1995 setzte der Regierungsrat das «Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich» (NSGK) fest. Es umschreibt ausführlich die Ziele und Massnahmen, die nötig sind, um die Biodiversität im Kanton Zürich langfristig zu erhalten. 2005 wurde im Bericht «10 Jahre Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005» der inzwischen erreichte Stand der Umsetzung und der verbleibende Handlungsbedarf dargestellt. 1995 waren etwas mehr als ein Drittel der Naturschutzziele umgesetzt, 2005 knapp die Hälfte. Der Bericht zeigt, dass die Naturschutzmassnahmen wirken, dass aber zusätzliche Anstrengungen nötig sind, um die angestrebten Ziele zur Erhaltung der bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erreichen. Seit 2010 liegt der Umsetzungsplan NSGK 2009–2015 (Umsetzungsplan) vor. Daraus ergibt sich, dass gangbare Umsetzungsstrategien vorliegen, die Zielerreichung sich allerdings, vor allem ressourcenbedingt, verzögert.

Im Kanton Zürich – wie in der Schweiz und weltweit – sind die Ziele der Biodiversitätskonvention von Rio 1992, den weiteren Verlust der Biodiversität bis 2010 spürbar zu verringern, trotz Anstrengungen nicht erreicht worden. Die Vereinbarungsstaaten haben deshalb an der Biodiversitätskonferenz der UNO im Oktober 2010 in Nagoya (Japan) einen Strategieplan verabschiedet, der vorsieht, dass bis 2020 die Massnahmen umgesetzt werden müssen, die erforderlich sind, um den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Dazu wurden 20 konkrete Ziele in folgenden fünf Bereichen festgelegt:

- Die Ursachen des Verlustes bekämpfen.
- Den Druck auf die Biodiversität minimieren und ihre Nutzung nachhaltig gestalten.
- Die Ökosysteme, Arten und genetische Vielfalt erhalten und fördern. Unter anderem sollen mindestens 17% der Landesfläche, insbesondere Gebiete von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und die Ökosystemleistungen, geschützt sein.
- Die Leistungen der Biodiversität aufwerten. Unter anderem sollen 15% von beeinträchtigten Ökosystemen wiederhergestellt sein.
- Die Umsetzung und Finanzierung der Biodiversitätspolitik verbessern.

Auch die Schweiz hat sich zur Umsetzung dieser Ziele verpflichtet. Diese gehen inhaltlich und in der zeitlichen Vorgabe zum Teil über die Ziele des NSGK hinaus.

Zu Frage 1:

Die Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für die Biodiversität (Biodiversitäts-Hotspots) im Kanton Zürich sind als überkommunale Naturschutzgebiete festgesetzt. Das sind vor allem Hoch- und Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete, Kiesgrubenlebensräume, lichte Wälder, Naturwaldreservate und weitere naturkundlich bedeutende Waldstandorte. Darunter zeichnen sich die Objekte von nationaler Bedeutung, vor allem die grossen Moorlandschaften (z.B. Pfäffikersee, Hirzel, Neeracherried) und Auengebiete (z.B. Thurauen, Altläufe der Glatt) sowie Gebiete mit Arten, für deren Erhaltung der Kanton Zürich eine schweizweite oder sogar europäische Verantwortung trägt (z.B. Bäche mit Vorkommen der Helm-Azurjungfer oder Riedwiesen mit Vorkommen des Schweizer Alants), besonders aus. Die überkommunalen Naturschutzgebiete können im GIS-Browser eingesehen werden.

Zu Frage 2:

Der Naturschutz ist im Kanton Zürich in §§ 203 ff. PBG (LS 700.1) geregelt. Ausführungsbestimmungen finden sich insbesondere in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (LS 702.11) und der Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen vom 3. April 2002 (LS 702.25). Die Naturschutzgebiete werden mit Schutzverordnungen oder -verfügungen geschützt (§ 205 PBG). Aktuell bestehen für rund 80% der Gebiete entsprechende Erlasse. Ein Teil davon ist revisionsbedürftig.

Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Zürich hat der Regierungsrat bereits 1995 eine kantonale Biodiversitätsstrategie in Form des NSGK festgesetzt. Die darin enthaltenen Massnahmen werden nach Prioritäten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten umgesetzt. Die Sicherung der Qualität der bestehenden schutzwürdigen Gebiete steht an erster Stelle. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und dem Forstdienst. Im Weiteren werden Aktionspläne zur Förderung prioritärer Arten sowie von für die Biodiversität wichtigen Biotoptypen wie Lichte Wälder oder Moore umgesetzt. Auch Wiederbelebungsmaßnahmen an Fliessgewässern und spezifische Naturschutzmassnahmen im Wald leisten einen Beitrag zur Biodiversitätsförderung. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen in der Landwirtschaft im Rahmen der Direktzahlungen des Bundes wirken hauptsächlich darauf hin, dass noch häufige, weniger stark spezialisierte Arten erhalten bleiben und die Vernetzung gestärkt wird. Bei Vorhaben, die nicht vermeidbare Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume zur Folge haben, sind angemessene ökologische Ersatzmass-

nahmen zu leisten (Art. 18 Abs. 1^{ter} Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966, SR 451). Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung von Naturschutzzentren wird die Bevölkerung für die Schönheit, die Bedeutung und den Zustand der Biodiversität sensibilisiert.

Zu Frage 3:

Der grösste Handlungsbedarf besteht in der konkreten Umsetzung des NSGK, in der Information der Öffentlichkeit sowie bei der Abstimmung mit anderen Politikbereichen.

Nach wie vor am wichtigsten ist, Flächen von besonderer Bedeutung in Feld und Wald in ausreichender Qualität und Quantität für die Biodiversität zu erhalten und neu zu schaffen. Zur Qualitätssicherung der bestehenden Gebiete sind die fachgerechte Pflege, die Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen, die Weiterführung differenzierter Massnahmen im Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten sowie die Verminderung der Stickstoffeinträge aus der Luft zentral. Um die Flächenziele gemäss dem Strategieplan von Nagoya bezüglich der Schutzgebiete und der Wiederherstellung beeinträchtigter Ökosysteme zu erreichen, wären deutlich mehr Flächen als heute zu schützen und zu regenerieren. Unbedingt zu vermeiden ist auch die weitere Zerschneidung wertvoller Lebensräume. In der Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, der Bevölkerung die Bedeutung und die Gefährdung der biologischen Vielfalt noch vermehrt bewusst zu machen, damit die biologische Vielfalt besser als zentrale Lebensgrundlage für die Menschen und als Lebensqualität wahrgenommen wird. Auch sollte die Naturschutzbildung in den Schulen verstärkt werden. Im NSGK ist dafür u. a. die Einrichtung von neuen Naturerlebnis- und -lerngebieten vorgesehen. In der Abstimmung mit anderen Politikbereichen sind die Eindämmung der Siedlungsentwicklung, die biodiversitätsverträgliche Ausgestaltung bestehender und neuer Infrastruktureinrichtungen und die nachhaltige Nutzung in Land- und Forstwirtschaft zentral.

Zu Frage 4:

Die bestehenden Rechtsgrundlagen reichen aus, um die Sicherung der bestehenden schutzwürdigen Lebensräume und die Umsetzung des NSGK weiter voranzutreiben. Um die Sicherung der überkommunalen Naturschutzgebiete weiter voranzutreiben, ist in der Fachstelle Naturschutz auf den Herbst 2011 eine neue, befristete Projektstelle geschaffen worden.

Die Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020 kann erst angegangen werden, wenn die Ziele des NSGK erreicht sind. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit dem Budget 2012 für den Natur- und Heimatschutzfonds eine Erhöhung der Ausgaben für Naturschutzmass-

nahmen um 2,5 Mio. Franken pro Jahr. Unter Berücksichtigung des Sanierungsprogramms 2010 ergeben sich durchschnittlich zusätzliche Mittel von 2 Mio. Franken pro Jahr. Damit kann ein Teil der Strategievariante «Basis +» umgesetzt werden. Mit der voll ausgebauten Variante «Basis +» können die Ziele des NSGK bis 2025 zu etwa 70% erreicht werden. Der Umsetzungsplan sieht vor, dass 2015 der längerfristige Bedarf neu überprüft wird.

Zu Frage 5:

Um die Kantone bei der Umsetzung der Biodiversitätsziele 2020 zu unterstützen, muss der Bund zunächst eine nationale Biodiversitätsstrategie verabschieden, wie dies in den UNO-Zielen vorgesehen ist. Diese Strategie sollte die Biodiversitätsziele 2020 übernehmen und konkretisieren, den Finanzbedarf ermitteln sowie neue und innovative Finanzquellen identifizieren. Für die NFA-Programmvereinbarung 2012–2015 hat der Kanton Zürich für seine vorgesehenen Naturschutzleistungen Bedarf auf rund 35 Mio. Franken Bundesbeiträge angemeldet. Der Bund hat aufgrund seines engen Finanzrahmens jedoch nur 14 Mio. Franken in Aussicht gestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi